



Nummer: 49/2013
den 13. Mai 2013

Mitglieder des Kreistags
und des Sozialausschusses
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA
 ATU
 ATU/BA
 SOA 6. Juni 2013
 KSA
 JHA

Betreff: Schulung von Glücksspielanbietern

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Die Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete Nürtingen wird mit der Durchführung der Schulungen im Landkreis Esslingen beauftragt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Psychosoziale Beratungsstelle ist im Haushaltsplan 2013, Teilhaushalt 6, Ergebnishaushalt, Produkt 31.40.67 aufgenommen. Der Nettoressourcenbedarf ist in 2013 mit 599.378 € veranschlagt. Es wird erwartet, dass die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Schulungen die damit verbundenen notwendigen Ausgaben decken.

Sachdarstellung:

Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. November 2012 das Landesglücksspielgesetz verabschiedet. Es bezieht sich auf den Glücksspielstaatsvertrag vom 01.01.2008 und den ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom

15.12.2011. Ein Ziel des Gesetzes ist der Jugend- und Spielerschutz sowie das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, sind Glücksspielanbieter verpflichtet, ein **Sozialkonzept** nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu erstellen. In diesem Konzept müssen Maßnahmen zur Verhinderung von problematischem und pathologischem Glücksspiel und die Vermittlung betroffener Spielerinnen und Spieler in das Hilfesystem beschrieben werden. Alle zwei Jahre muss über die zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Glücksspielaufsichtsbehörde berichtet werden (§ 7 Absatz 1 LGlüG).

Im Sozialkonzept ist die **Schulung** von Personen, die in Kontakt mit Spielerinnen und Spielern tätig sind sowie deren Vorgesetzten, ein zentraler Baustein. Die Schulungen müssen durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung durchgeführt und spätestens nach drei Jahren wiederholt werden (§ 7 Absatz 2 LGlüG).

Schulungsverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Glücksspielanbietern

Das Sozialministerium hat bewusst Wert darauf Wert gelegt, dass Schulungen über die örtlichen Suchthilfeeinrichtungen angeboten werden, um den Transfer gefährdeter und abhängiger Personen über einen niedrighschweligen Zugang in die Beratungs- und Behandlungsangebote zu erleichtern. **Zielgruppen** für die Schulungen sind **Servicepersonal von Spielhallen** und **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wettannahmestellen**. Vom Sozialministerium Baden-Württemberg wurde ein verbindliches Curriculum für die Einrichtungen erarbeitet, die diese Schulungen durchführen. Es wurde eine Mindestschulungsdauer definiert, die sich nach dem jeweiligen Gefährdungspotential richtet.

Mindestschulungsumfang	Anmerkungen
Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg – Annahmestellen 8 Std.	Schulungsangebote seit 2008 zentral über die Suchtberatung der EVA Stuttgart
Spielhallen – Servicepersonal 14 Std.	Der Gesamtumfang entspricht den Anforderungen des Spielerschutzes in Spielstätten (Schulung durch PSB)
Spielbanken Baden-Württemberg 14 Std.	Schulungsangebote zentral über die Suchtberatung der EVA Stuttgart
Wettannahmestellen 12 Std.	Mit den höheren Anforderungen wird dem Gefährdungspotential der Sportwetten entsprochen (Schulung durch PSB)

Quelle: Auszug aus dem Schulungs-Curriculum

Situation im Landkreis Esslingen

2012 gab es in den Kommunen des Landkreises Esslingen mit über 10 000 Einwohnern 33 Spielhallen mit 170 Spielautomaten (Quelle: Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte 1/2012 (Trümper), AK gegen Spielsucht e.V.). In ganz Baden-Württemberg geht man von über 3.000 Spielhallen aus. Vor allem beim Servicepersonal von Spielhallen handelt es sich zu einem großen Teil um geringfügig beschäftigte Personen. Viele dieser Personen müssen als spielaffin bzw. als selbst gefährdet angesehen werden. Bundesweit aufgestellte Spielhal-

len werden ihre Mitarbeiter eher zentral schulen lassen. Im Landkreis Esslingen werden sich deshalb voraussichtlich vor allem kleinere Spielhallen, die regional aufgestellt sind, an die örtliche Suchtberatungsstelle wenden. Eine Teilnehmerzahl ist schwierig einzuschätzen.

Bewertung

Die Suchtberatungsstelle des Landkreises, **PSB Nürtingen** bietet Spielhallenpersonal und Mitarbeitern von Wettannahmestellen qualifizierte Schulungen im gesetzlich geforderten Rahmen vor Ort an. Seit 1978 hat die PSB Nürtingen Erfahrungen mit der Beratung und Behandlung von glücksspielgefährdeten Personen und pathologischen Glücksspielern. 2010 wurde sie von der Deutschen Rentenversicherung als ambulante Behandlungsstelle für glücksspielsüchtige Personen anerkannt. Seitdem steht behandlungsbedürftigen Personen, die pathologisches Glücksspiel vorweisen, neben den klassischen stationären Rehabilitationen auch eine ambulante medizinische Rehabilitationsmöglichkeit in der PSB Nürtingen zur Verfügung.

Über die geschulten Spielhallenmitarbeiter, die pathologisches Spielverhalten frühzeitig erkennen und gegenwirken, werden gefährdete und pathologische Glücksspieler zudem den Suchthilfeangeboten frühzeitig zugeführt. Die Schwelle, sich Hilfe zu holen, wird niedriger.

Die Schulungen werden federführend von der PSB Nürtingen durchgeführt. Entstehende Mehraufwendungen werden durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt. Auf der Grundlage von Vorüberlegungen mit dem Landesgesundheitsamt und dem Diakonischen Werk Württemberg ist ein Kostenbeitrag von 200 € je Teilnehmer und Tag vorgesehen.

Flyer

Glücksspielanbieter sind nach dem Sozialkonzept verpflichtet, Informationen über Beratungs- und Therapiemöglichkeiten in ihren Räumlichkeiten auszulegen. Dazu wurden die folgenden Flyer erstellt, die in der Sitzung ausgegeben werden:

„**Alles verzockt**“

„**Glücksspielsucht verhindern**“

Der Flyer „**Alles verzockt**“ wendet sich an Betroffene und ist gedacht zur Auslage in den Spielhallen und Wettannahmestellen. Der Flyer „**Glücksspielsucht verhindern**“ dient der Information der Glücksspielbetreiber und macht auf das Schulungsangebot der PSB Nürtingen aufmerksam.

Die Kommunen mit ihren Ordnungsämtern werden direkt über das Schulungsangebot informiert und können die Glücksspielanbieter bei Anfrage darauf hinweisen.

Vom Wirtschafts- und Finanzministerium werden aktuell Empfehlungen für die Ordnungsämter bezüglich der Zulassungen, Kontrollen, Übergangsregelungen u. a. vorbereitet, ebenso entsprechende Fortbildungen für die Mitarbeiter in den Ordnungsämtern zum Bereich Glücksspiel.

Heinz Eininger
Landrat